

Beschluss- Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
19/2010	12.12.2011	23.12.2011	01.01.2012

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, störendes Verhalten auf Kinderspielflächen, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der

Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau
vom 12.12.2011

Aufgrund der § 27, 44, 45, und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Windischleuba Fockendorf, Haselbach, Treben und Gerstenberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über den Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Verwaltungsgebiet (Gemeindegebieten Windischleuba, Fockendorf, Haselbach, Treben und Gerstenberg) zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer
 - d) Sport- und Freizeitanlagen
- (5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle mit Druck- und Schriftwerken versehenen Anlagen der Außenwerbung, die nach der Thüringer Bauordnung verfahrensfrei sind, der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (6) Offenes Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Das in Brand setzen von Stoffen in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe etc.) sind keine offenen Feuer im Sinne dieser Verordnung. Ebenfalls keine offenen Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres gemäß § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Verunreinigung

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarte-hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 - b) auf Straßen oder öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§5

Störendes Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
 - a) das die unmittelbare körperliche Nähe von anderen Personen suchende Betteln (aggressives Betteln);
 - b) das Verrichten der Notdurft;
 - c) das dauerhafte Verweilen außerhalb behördlich zugelassener Freischankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Parkwege und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren und abzustellen, dies gilt nicht für Fahrräder (ohne Motorantrieb), Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

§6

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ dafür freigegeben worden sind.

§ 8

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 9

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (Zigaretenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, sowie für Gegenstände, die zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 11

Einrichtung für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Badegewässern oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Dorfplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets eine Leine geführt werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Halter von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
- (6) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichtung und Haltung gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundeverordnung) in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 14 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen sowie auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen sind. Es ist bei der Ordnungsbehörde ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
Ruhezeiten am Sonntag sind die Zeiten von:
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) An Sonntagen und gesetzlichen und religiösen Feiertagen darf die Ruhe nicht gestört werden. Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe umliegender Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 - b) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.;
 - c) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte.
- (5) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und

insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
Für Geräte und Maschinen aus Sicht der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32.BImSchV in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regeln.

- (6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16 Offenes Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Offene Brauchtumsfeuer im Freien, sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege (z.B. Osterfeuer, Walpurgisfeuer, Weihnachtsbaumverbrennen etc.) ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer können auf Antrag genehmigt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung wird durch schriftlichen Verwaltungsakt nach § 18 erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf Erteilung der ordnungsbehördlichen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (5) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (6) Bei offenem Feuer im Freien müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen und Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten mindestens 100 m,
 - c. 50 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - d. 100 m von Waldflächen
 - e. 5 m zur Grundstücksgrenze.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der

Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht erheblich gefährdet wird.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme erfolgt durch einen schriftlichen Verwaltungsakt. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

§19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Absatz 1 Buchstabe a auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt;
 6. § 5 Absatz 1 Buchstabe b auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet;
 7. § 5 Absatz 1 Buchstabe c auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses dauerhaft verweilt;
 8. § 5 Absatz 2 Parkwege und Grünflächen in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt oder diese abstellt;
 9. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 10. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 11. § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 12. § 10 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 13. § 10 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 14. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 15. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeordneten Hausnummer versieht;
 16. § 13 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 17. § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hund nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;

18. § 13 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 19. § 13 Absatz 5 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert;
 19. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
 20. § 14 Absatz 2 Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 21. § 15 Absatz 2 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 22. § 15 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 23. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 24. § 16 Absatz 5 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 25. § 16 Absatz 6 offene Feuer anlegt, die den Mindestabstand
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b. von leichtentzündbaren Stoffen und Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten mindestens 100 m,
 - c. 50 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - d. 100 m von Waldflächen
 - e. 5 m zur Grundstücksgrenze nicht einhalten;
 26. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Werkstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Haunummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ vom 15.12.2003 außer Kraft.

Treben, 12.12.2011

Siegel

Melzer
VG- Vorsitzender